Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. COMP/M.1557 — EDF/Louis Dreyfus)

(1999/C 323/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 28. September 1999 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Französisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CFR"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 399M1557. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1808/95 des Rates vom 24. Juli 1995 über eine automatische Erhöhung des Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier mit Herkunft aus Kanada

(1999/C 323/10)

Artikel 2 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1808/95 des Rates [1] zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten und bestimmten anderen Gemeinschaftszollkontingenten sieht vor, daß die Erhöhung des Zollkontingents für Zeitungsdruckpapier mit Herkunft aus Kanada im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht wird.

Das Kontingent von 600 000 t ist nach Erschöpfung um die vorgesehenen 30 000 t für 1999 erhöht worden.

[1] ABl. L 176 vom 27.7.1995, S. 1; Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1401/98 des Rates (ABl. L 188 vom 2.7.1998).